

78. Gebühren eines Rechtsanwaltes, welcher in einer Instanz neben dem eigentlichen Anwalte dieser Instanz in verschiedenen Beziehungen für die Partei thätig geworden ist.

Gebührenordnung für Rechtsanwälte §§. 44. 45.

VI. Civilsenat. Beschl. v. 14. April 1890 i. S. R. Wwe. (Kl.) w. Preuß. Fiskus (Bekl.). Beschw.-Rep. VI. 41/90.

I. Landgericht Bromberg.

II. Oberlandesgericht Posen.

Aus den Gründen:

„Es handelt sich um die Festsetzung der nach dem vollstreckbaren Urteile . . . der Klägerin vom Beklagten zu erstattenden Kosten, und zwar insbesondere der dem Rechtsanwalte Dr. S. zu Bromberg, welcher schon in der ersten Instanz Prozeßbevollmächtigter der Klägerin gewesen war, für seine Thätigkeit in der Berufungsinstanz zukommenden Gebühren. Das Landgericht hat der Klägerin von den 72 M,

welche ihr Dr. H. im ganzen an solchen Gebühren für sich in Ansatz gebracht hatte, zweimal die halbe Gebühr mit je 24 *M* zugebilligt, nämlich einmal als sog. Korrespondenzgebühr nach §. 44 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte und zweitens als Beweisgebühr nach §. 45 das., während es die halbe Prozeßgebühr dieses §. 45 deshalb gestrichen hat, weil die Thätigkeit des Dr. H. in der Berufungsinstanz sich nicht auf die Vertretung der Klägerin in dem zur Beweisaufnahme bestimmten Termine beschränkt, er vielmehr schon als sog. Korrespondenzmandatar derselben die halbe Gebühr aus §. 44 des Gesetzes verdient habe. Das Oberlandesgericht hat die hiergegen von der Klägerin erhobene sofortige Beschwerde zurückgewiesen, ebenso auch die Beschwerde des Beklagten in Ansehung der 24 *M* aus §. 44 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte; dagegen hat es auf die letztere Beschwerde die Beweisgebühr von 24 *M* noch abgesetzt und zwar aus dem Grunde, weil außerdem schon eine Beweisgebühr für die Berufungsinstanz aus §. 13 Nr. 4 desselben Gesetzes zu Gunsten des eigentlichen Prozeßbevollmächtigten der bezeichneten Instanz, des Rechtsanwaltes v. G., der doch keinen Beweisaufnahmetermin wahrgenommen habe, zugebilligt sei, nach §. 25 das. aber in jeder Instanz der Rechtsanwalt die Beweisgebühr nur einmal fordern könne, also die Gegenpartei dieselbe auch nur einmal zu erstatten brauche.

Dieser Grund konnte nicht für zutreffend erachtet werden, denn der §. 25 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte beschränkt nur jeden einzelnen Rechtsanwalt auf einmaligen Bezug einer jeden der im §. 13 benannten Gebühren in jeder Instanz.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 21 S. 409.

Davon ganz zu trennen ist aber die Frage, ob die kostenpflichtige Gegenpartei die Kosten mehr als eines Rechtsanwaltes für dieselbe Instanz zu erstatten schuldig sei, eine Frage, welche nach §. 87 C.P.O. zu entscheiden ist. Nach dieser Gesetzesbestimmung wäre vielleicht eine doppelte Auffassung eines Falles wie des vorliegenden möglich. Entweder man verstünde den §. 87 Abs. 2 dahin, daß jede Partei in Ansehung der Kostenersatzung schlechthin ein Recht darauf habe, bei jedem einzelnen gerichtlichen Vorgange einen Rechtsanwalt zuzuziehen, bezw. sich von ihm vertreten zu lassen, insofern ihr ein solcher Rechtsanwalt zu Gebote stehe, durch dessen Mitwirkung keine Reisekosten entstehen: dann gehörte der Fall, wo eine Beweisaufnahme

an einem anderen Orte als dem des Prozeßgerichtes durch einen ersuchten Richter stattfindet, insofern im Sinne jener Gesetzesbestimmung eventuell zu den Fällen, wo „in der Person des Rechtsanwaltes ein Wechsel eintreten mußte“; oder man gäbe der Partei nach §. 87 Abs. 2 zunächst nur das Recht auf Zuziehung eines Rechtsanwaltes für jede Instanz im ganzen: dann wäre in einem Falle der vorliegenden Art zu erwägen, ob die Kosten einer Reise des eigentlichen Prozeßbevollmächtigten nach dem Orte der Beweisaufnahme deshalb für erstattungsfähig zu erklären gewesen sein würden, weil seine Zuziehung bei der Beweisaufnahme als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung, bezw. Rechtsverteidigung notwendig erschienen sein würde, und wären im Bejahungsfalle die Kosten des anderen Rechtsanwaltes so weit zur Erstattung festzusetzen, als sie die erwähnten hypothetischen Reisekosten nicht übersteigen. Welcher dieser Auffassungen, von denen die zweite von dem gegenwärtig entscheidenden Senate früher einmal in der Beschwerdebefache Rep. VI. 77/88 der Entscheidung zu Grunde gelegt worden ist, der Vorzug gebühre, konnte hier dahingestellt bleiben; denn jedenfalls erschien hier die Zuziehung eines Rechtsanwaltes bei der fraglichen Beweisaufnahme als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig, und ferner stand es außer Zweifel, daß die streitigen 24 *M* nebst den durch die betreffende Korrespondenz entstandenen Auslagen den Betrag der Kosten, welche durch eine Reise des Rechtsanwaltes v. G. von Posen nach Bromberg zum Beweisaufnahmetermine verursacht sein würden, nicht erreichen.

Immerhin würden dennoch von der Kostenrechnung der Klägerin noch 24 *M* zu streichen sein, wenn, wie das Oberlandesgericht andeuten zu wollen scheint, der Rechtsanwalt v. G. deshalb keinen Anspruch auf die Beweisgebühr gehabt haben sollte, weil er keinen Beweisaufnahmetermine wahrgenommen hat; denn es handelt sich jetzt nicht um die Gebührenforderung des Rechtsanwaltes Dr. S. als solche, sondern nur um den Kostenerstattungsanspruch der Klägerin im ganzen. Es würde indessen ganz irrig sein, dem ersteren Rechtsanwalte aus dem angegebenen Grunde die Beweisgebühr abzuspochen; denn, wie das Reichsgericht in den Entsch. in Civils. Bd. 12 S. 393 und seitdem wiederholt ausgesprochen hat, wird die Beweisgebühr durch jede Vertretung der Partei im Beweisaufnahmeverfahren verdient, und im vorliegenden Falle hat der Rechtsanwalt v. G. für die

Klägerin die amtsgerichtliche Ladung zum Beweisaufnahmetermine entgegengenommen und ohne Zweifel den Rechtsanwalt Dr. S. mit der Vertretung der Klägerin in diesem Termine beauftragt.

Vgl. übrigens Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 21 S. 407 flg.

Endlich ist hier noch einem Bedenken näher zu treten, welches die Konsequenz desjenigen Grundes zu sein scheint, aus dem das Landgericht die halbe Prozeßgebühr des §. 45 Abs. 1 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte hier abgesetzt hat. Wenn der Rechtsanwalt deshalb, weil seine Thätigkeit sich nicht auf die Vertretung im Beweisaufnahmetermine beschränkt hat, nicht die halbe Prozeßgebühr, die ihm für den Fall dieser Beschränkung neben der Beweisgebühr zugesichert ist, sondern nur die Beweisgebühr erhalten soll, so könnte man vielleicht sogar nicht ohne Ansehen fragen, auf Grund welcher Bestimmung ihm dann auch nur die letztere zukommen solle; jedenfalls aber müßte man dem Rechtsanwalt Dr. S. die Korrespondenzgebühr aus §. 44 Abs. 1 absprechen, weil diese ja nur demjenigen Rechtsanwalt zustehen soll, welcher lediglich den Verkehr der Partei mit dem Prozeßbevollmächtigten der Instanz führt, während hier der Rechtsanwalt Dr. S. außerdem auch Vertreter der Partei im Beweisaufnahmetermine gewesen ist. Daß beide vorige Instanzen übereinstimmend die Korrespondenzgebühr zugesprochen haben, würde hiergegen nicht in Betracht kommen, da es sich, wie schon oben hervorgehoben, jetzt nur um den Erstattungsanspruch der Klägerin im ganzen handelt. In der That scheint auch die Zubilligung der Korrespondenzgebühr des §. 44 als solcher dort ausgeschlossen zu sein, wo der betreffende Rechtsanwalt noch außerdem als Vertreter der Partei in derselben Instanz thätig gewesen ist, und das gleiche würde dann wirklich auch von der halben Prozeßgebühr des §. 45 gelten. Aber dies wäre dann nur in dem Sinne zu nehmen, daß der Rechtsanwalt, der nicht lediglich Korrespondenzmandatar und nicht lediglich Vertreter in einem nur zur Leistung des durch ein Urteil auferlegten Eides oder nur zur Beweisaufnahme bestimmten Termine gewesen ist, als zweiter Prozeßbevollmächtigter der Partei für die betreffende Instanz auf Grund des §. 13 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte die volle Prozeßgebühr und, falls er im Beweisaufnahmeverfahren Vertretung geleistet hat, außerdem die Beweisgebühr beanspruchen dürfte, wie auch schon vom

Reichsgerichte ausgesprochen worden ist in der Beschwerdefache Rep. III a. 73/86.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 21 S. 408 flg.

Hiernach würde also im vorliegenden Falle der Rechtsanwalt Dr. S. mit Recht für seine Thätigkeit in der Berufungsinstanz sogar 72 *M* liquidiert haben. Übrigens kommt es auf die endgültige Entscheidung dieser Frage hier nicht an, da soviel ganz sicher ist, daß ihm keinesfalls von den jetzt allein noch in Rede stehenden 48 *M*, die ihm nach §. 45 des Gesetzes zukommen würden, wenn er nur Vertreter im Beweisaufnahmetermine gewesen wäre, deshalb die Hälfte gekürzt werden darf, weil er außerdem auch noch den Rechtsanwalt v. G. für die Berufungsinstanz instruiert hat.

„Mithin mußte, der sofortigen Beschwerde der Klägerin entsprechend, der angefochtene Beschluß in der fraglichen Beziehung aufgehoben und die Entscheidung des Landgerichtes wiederhergestellt werden.“ . . .